

Natura 2000-Vorprüfung

für die FFH-Gebiete:

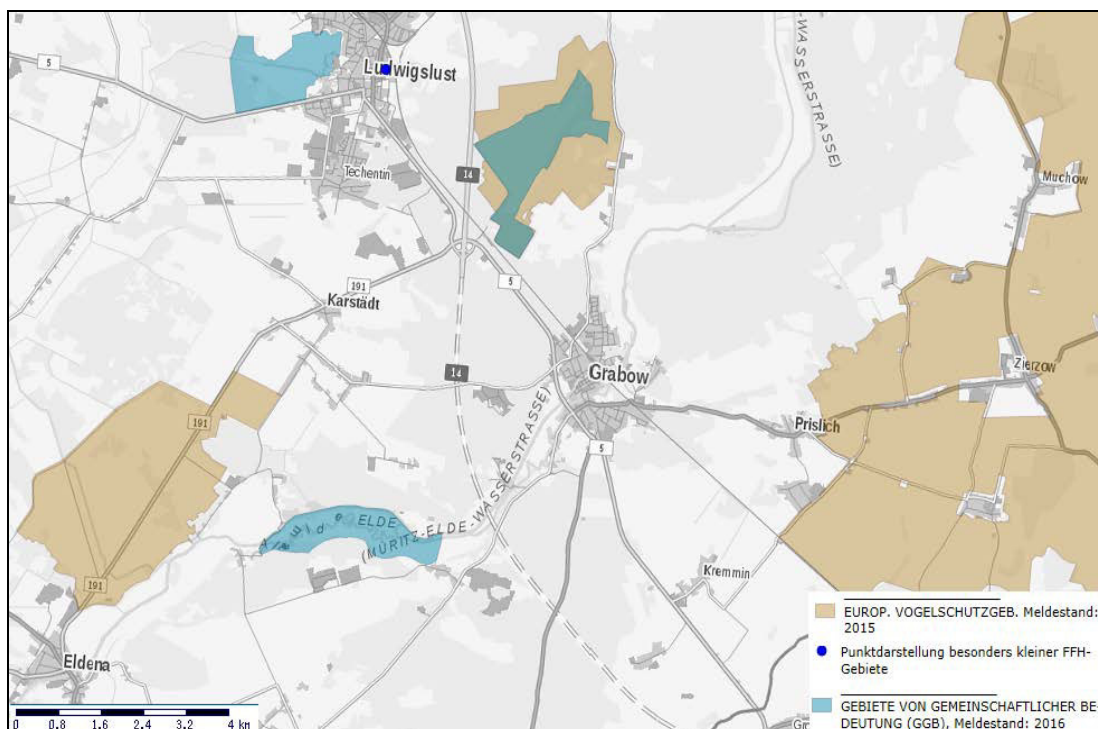
„Alte Elde zwischen Wanzlitz und Krohn“ (DE 2735-301)

„Schlosspark Ludwigslust“ (DE 2634-301)

„Eiskeller Ludwigslust“ (DE-2635-305)

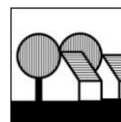
und das SPA-Gebiet:

„Feldmark Eldena bei Grabow“ (DE 2734-401)



Stand: Februar 2018

Planungsbüro Mahnel
23936 Grevesmühlen
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0
Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50
pbm.mahnel.gvm@t-online.de



Stand: Februar 2018

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Anlass, Aufgabenstellung	2
1.1 Gesetzliche Grundlagen	4
1.2 Datengrundlage und Datenlücken	5
2. Beschreibung der Natura 2000 Gebiete	6
2.1 FFH-Gebiet DE 2634-301 „Schlosspark Ludwigslust“	6
2.2. FFH-Gebiet DE 2635-305 „Eiskeller Ludwigslust“	8
2.3 FFH-Gebiet DE 2735-301 „Alte Elde zwischen Wanzlitz und Krohn“	9
2.4 SPA-Gebiet „DE 2734-401 „Feldmark Eldena bei Grabow“	11
3. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben	12
3.1 Planbezogene Wirkungen auf das FFH-Gebiet DE 2634-301 „Schlosspark Ludwigslust“	14
3.2 Planbezogene Wirkungen auf das FFH-Gebiet DE 2635-305 „Eiskeller Ludwigslust“	14
3.3 Planbezogene Wirkungen auf das FFH-Gebiet DE 2735-301 „Alte Elde zwischen Wanzlitz und Krohn“	14
3.4 Planbezogene Wirkungen auf das SPA-Gebiet „DE 2734-401 „Feldmark Eldena bei Grabow“	15
4. Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben	15
5. Fazit	16
6. Literatur	17

1. Anlass, Aufgabenstellung

Anlass der vorliegenden Natura 2000-Vorprüfung ist die Absicht der Stadt Grabow den nicht integrierten, im Bestand vorhandenen und gewerblich genutzten Standort, unter Berücksichtigung der Autobahnanschlussstelle Grabow zu erhalten und zu entwickeln. Die Stadt Grabow will bewusst die Synergieeffekte der Anschlussstelle Grabow nutzen und den bereits vorhandenen gewerblichen Standort neu ordnen und weiterentwickeln. Der am Standort vorhandenen Raumausstatter-Fachmarkt wird in die Innenstadt verlagert, sodass die Sicherung von bestehendem Einzelhandel an diesem Standort kein städtebauliches Ziel der Stadt mehr darstellt.

Der vorhandene Standort soll weiterentwickelt werden und die Ansiedlung eines Fast-Food-Restaurants und Autohofs mit Integration einer Tankstelle und entsprechende sanitäre Einrichtungen und LKW-Stellplätze planungsrechtlich vorbereitet werden. Weiterhin ist im Bereich des Autohofs Grabow die Errichtung eines dauerhaft selbstleuchtenden Werbefylons mit einer Gesamthöhe von 100 m beabsichtigt.

Die Entwicklung eines Gewerbestandortes an der Autobahn 14 ist für die Region Grabow/ Ludwigslust von wirtschaftlicher Bedeutung und ein wichtiger Standortfaktor für die Stadt Grabow.

Der Plangeltungsbereich umfasst ca. 2,96 ha.

Das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplanes liegt außerhalb internationaler Schutzgebiete und europäischer Schutzgebiete (Natura2000).

Folgende internationale Schutzgebiete befinden sich in der weiteren Umgebung (rund 4 bis 6 km):

Das sind die GGBs:

- DE 2634-301 „Schlosspark Ludwigslust“
- DE 2635-305 „Eiskeller Ludwigslust“
- DE 2735-301 „Alte Elde zwischen Wanzlitz und Krohn“

Und das europäische Vogelschutzgebiet (SPA):

- DE 2734-401 „Feldmark Eldena bei Grabow“

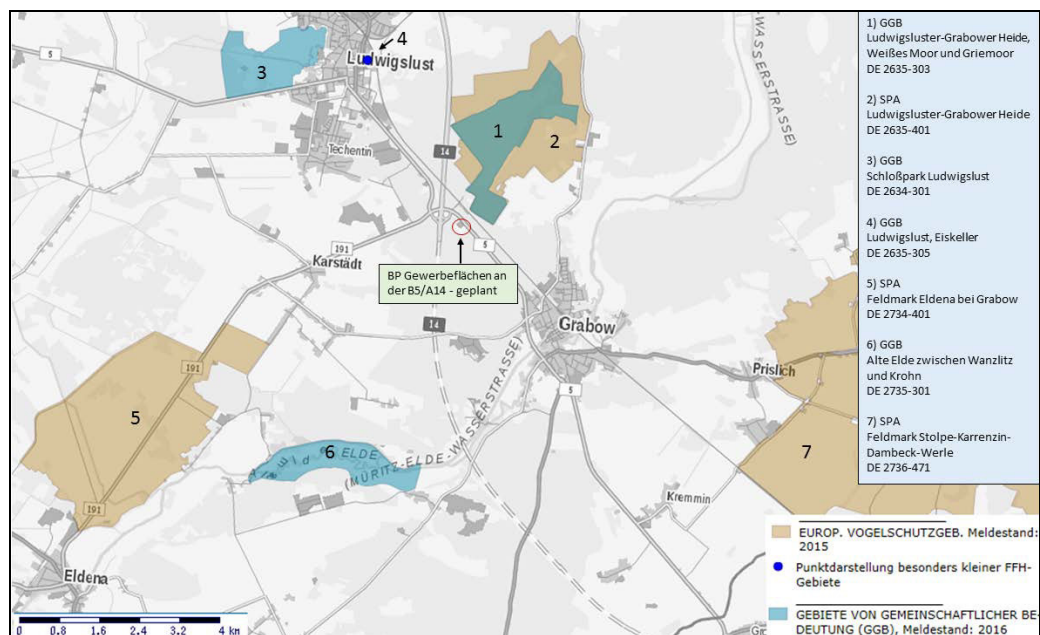


Abb. 1: Übersicht Schutzgebiete in der Umgebung des Plangebietes (Quelle: LUNG M-V (CC SA-BY 3.0)), 2018

Das Vorhabengebiet befindet sich im Abstand von ca. 300 m zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Ludwigslust - Grabower Heide“ (DE 2635-401) und zum FFH-Gebiet „Ludwigslust - Grabower Heide, Weißes Moor und Griemoor“ (DE 2635-303). Es erfolgte eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für die angrenzenden Schutzgebiete durch das Gutachterbüro BAUER (Stand Februar 2018), da Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele der Schutzgebiete im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden konnten. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass das Vorhaben als verträglich mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Ludwigslust - Grabower Heide, Weißes Moor und Griemoor“ (DE 2635-303) und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Ludwigslust - Grabower Heide“ (DE 2635-401) zu bewerten ist.

Im Bereich des Autohofs Grabow ist die Errichtung eines dauerhaft selbstleuchtenden Werbepylons mit einer Gesamthöhe von 100 m beabsichtigt, der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild erzeugt. Zur Bemessung des Eingriffs in das Landschaftsbild wurde durch das Ingenieurbüro Uhle ein Gutachten (Stand Januar 2018) erstellt. Im Ergebnis des Gutachtens soll der Ausgleich über den Erwerb von Ökopunkten ausgeglichen werden. Ein Ausgleich möglichst vor Ort oder gebietsnah durch Anpflanzmaßnahmen kann nach derzeitiger Erkenntnis nicht abgesichert werden. Deshalb ist vorgesehen, für den Ausgleich Ökopunkte aus der Landschaftszone Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte zu nutzen. Die Maßnahme zur Verbesserung des Landschaftsbildes ist umzusetzen um den Eingriff in das Landschaftsbild auszugleichen. Die Maßnahme dient zur Aufwertung des Landschaftsbildes und ist als solche anerkannt.

Es gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind, muss eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, wird eine

Verträglichkeitsvorprüfung für die umliegenden FFH-Gebiete sowie dem Europäischen Vogelschutzgebiet im Rahmen des Bebauungsplans „Gewerbeflächen an der B5/A14 -geplant“ der Stadt Grabow erstellt. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung für die angrenzenden Schutzgebiete durch das Gutachterbüro BAUER wird als Grundlage für die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung herangezogen.

In der Natura 2000-Vorprüfung ist zu klären, ob von der angestrebten Planänderung anlage-, bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen ausgehen, die die Natura 2000 Schutzgebiete in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; im Folgenden FFH-Richtlinie genannt) und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) wurden in der Europäischen Union die rechtlichen Grundlagen für ein länderübergreifendes Schutzgebietssystem geschaffen.

Gemäß Europäischer Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/ 409/ EWG vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung Richtlinie 2009/ 147/ EG vom 30. November 2009, bekanntgemacht am 26. Januar 2010) sind für die Vogelarten des Anhang I die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären, die Special Protection Areas (SPAs) oder im Deutschen auch als Europäische Vogelschutzgebiete bezeichnet. Schutzzweck dieser sind die Erhaltung der Bestände und Lebensstätten (Habitats) der relevanten Vogelarten, die Wiederherstellung sowie ggf. Neuschaffung von Lebensstätten durch geeignete Maßnahmen. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet entsprechende Vogelvorkommen der EU-Kommission zu melden, die rechtlichen nationalen Voraussetzungen für die Ausweisung zu schaffen und die Ausweisungen durchzuführen.

Die Umsetzung des europäischen Rechts in nationales Recht erfolgte mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), und den angepassten Landesgesetzen. Zu Grunde liegen die gültigen Fassungen des BNatSchG vom 29.07.2009 und für Mecklenburg-Vorpommern des Naturschutzausführungsgesetzes M- V (NatSchAG M-V) vom 23.02.2010.

Seit Inkrafttreten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/ 43/ EWG) bilden die SPAs mit den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) das Schutzgebietssystem Natura 2000. Ziele des Schutzgebietssystems Natura 2000 sind die Bewahrung und Wiederherstellung eines "günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse", zu denen auch die Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie zählen.

Wesentliches Ziel der Richtlinien ist die Schaffung und dauerhafte Sicherung eines kohärenten ökologischen Netzes von besonderen Schutzgebieten mit der Bezeichnung „Natura 2000“ (Art. 3 FFH-Richtlinie).

Eine weitere aktuelle Rechtsgrundlage für Natura 2000-Prüfungen ist die Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in M-V (VSGLVO M-V vom 12.07.2011). Diese dient zur genauen Definition der Schutzzwecke, Lage, Abgrenzung und der artenspezifischen Erhaltungsziele der in M-V vorhandenen EU-Vogelschutzgebiete.

Aufgrund des Schutzstatus sind im Bedarfsfall für Pläne oder Projekte, welche einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen bzw. Projekten Natura 2000-Gebiete beeinträchtigen könnten, Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen.

Mit dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2542) sind die Regelungen zur FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutz-Richtlinie im Abschnitt 2 Netz „Natura 2000“ in den §§ 31-36 BNatSchG verankert worden.

1.2 Datengrundlage und Datenlücken

Grundlage für die vorliegende Natura 2000-Vorprüfung bilden:

- die Aussagen und Inhalte des Standarddatenbogens zu den jeweiligen Schutzgebieten
- die Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2011 (VSGLVO M-V)
- Aussagen des LUNG unter www.umweltkarten.mv-regierung.de
- Managementplan für das GGB „Schlosspark Ludwigslust“ DE 2634-301
- Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung für das Europäische Vogelschutzgebiet „Ludwigsluster - Grabower Heide“ (DE 2635-401) und das FFH-Gebiet „Ludwigsluster - Grabower Heide, Weißes Moor und Griemoor“ (DE 2635-303) im Rahmen des Bebauungsplans „Gewerbeflächen an der B5/A14 -geplant“ der Stadt Grabow“ (Gutachter BAUER, Stand Februar 2018)
- Eingriffsbilanz für den Eingriff in das Landschaftsbild für die Errichtung eines Werbepylons – Bereich Autohof Grabow (Ingenieurbüro Uhle, Januar 2018)

2. Beschreibung der Natura 2000 Gebiete

2.1 FFH-Gebiet DE 2634-301 „Schlosspark Ludwigslust“

Das FFH-Gebiet befindet sich rund 4 km nordwestlich des Vorhabengebietes und umfasst 186 ha. Für das FFH-Gebiet DE 2634-301 liegt ein Entwurf für einen Managementplan vor. Bei dem Schlosspark handelt es sich um ein von Buchenwaldgesellschaften mit alten Eichen durchsetztes Gebiet. Es wird von einem kanalartig ausgebauten Fließgewässer durchzogen.

Lebensraumtypen

Im Anhang I der FFH-Richtlinie werden natürliche Lebensräume aufgelistet, die von gemeinschaftlichem Interesse sind und für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Die folgende Tabelle listet die Lebensraumtypen aus Standarddatenbogen (SDB) auf.

Tab. 1: Im Gebiet vorhandene Lebensräume und ihre Beurteilung entnommen aus dem Standarddatenbogen

Bezeichnung	Repräsen- tativität	Relative Fläche	Erhaltungs- zustand	Gesamt- beurteilung
Natürliche eutrophe Stillgewässer mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition	C	C	C	C
Hainsimsen-Buchenwald	C	C	B	C
Waldmeister-Buchenwald	C	C	A	A
Alte, bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	B	C	B	B

A=hervorragend, B=gut, C=signifikant/ bedeutsam. Quelle: Standarddatenbogen FFH DE 2634-301

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Der Anhang II der FFH-Richtlinie führt die Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse auf, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

Im Bereich FFH-Gebietes liegen gemäß Standarddatenbogen folgende Angaben zu Tier- und Pflanzenarten aus Anhang II der FFH-Richtlinie vor: Gemeldete Zielarten sind Eremit, Gemeine Flussmuschel und die Bauchige Windelschnecke. Güte und Bedeutung liegen in dem repräsentativen Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen und –Arten, einem Schwerpunkt-vorkommen von FFH-Arten.

Tab. 2: Im Gebiet lebende FFH-Arten

Name	Population	Erhaltungszustand	Isolierung	Gesamtbeurteilung
Eremit	B	C	C	C
Gemeine Flussmuschel	C	C	C	C
Bauchige Windelschnecke	C	B	C	C

"Population" = relative Größe der Population bezogen auf Deutschland (A = >15 %, B = 6-15 %, C = < 2%); "Erhaltungszustand" = Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die Art wichtigen Habitatelemente (A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht); "Isolation" = Isolierungsgrad der im Gebiet vorkommenden Population (A = Population (beinahe) isoliert, B = Population nicht isoliert, aber am Rand des Verbreitungsgebiets, C = Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets); "Gesamtbeurteilung" = Gesamtbeurteilung der Bedeutung des FFH-Gebiets für den Erhalt der Art bezogen auf Deutschland (A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel bis gering)

Lebensraumklassen

In der nachfolgenden Tabelle werden die sich im Gebiet befindlichen Lebensraumklassen und deren Anteil dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anteile der einzelnen Lebensraumklassen gerundet wurden.

Tab. 3: Lebensraumklassen im FFH-Gebiet gemäß Standarddatenbogen

Lebensraumklasse	Flächenanteil
Binnengewässer (stehend und fließend)	1 %
Nicht-Waldgebiete mit hölzernen Pflanzen	1 %
feuchtes und mesophiles Grünland	12 %
Laubwald	63 %
Nadelwald	2 %
Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	20 %

Negative Einflüsse und Nutzungen

Einflüsse und Nutzungen, die als negativ für das Gebiet erachtet werden, sind laut Standarddatenbogen der Einsatz von Bioziden, Hormonen und Chemikalien (Landwirtschaft) sowie Fuß- und Radwege (inkl. ungeteilter Waldwege).

Erhaltungsmaßnahmen

Im Standarddatenbogen wird als Erhaltungsmaßnahme der Erhalt und teilweise Entwicklung von Habitaten des Eremiten sowie Erhalt des Habitats der Bauchigen Windelschnecke.

2.2. FFH-Gebiet DE 2635-305 „Eiskeller Ludwigslust“

Das besonders kleine FFH-Gebiet befindet sich rund 4 km nordwestlich des Vorhabengebietes und umfasst 0,05 ha. Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um ein bedeutendes Winterquartier für Fledermäuse, darunter das Große Mausohr. Die Erhaltung von großen, feuchten, kühlen und frostsicheren Räumen als Lebensraum das Große Mausohr ist zielführend.

Lebensraumtypen

Lebensraumtypen sind im Standarddatenbogen für das Gebiet „Eiskeller Ludwigslust“ nicht hinterlegt.

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Der Anhang II der FFH-Richtlinie führt die Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse auf, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

Im Bereich FFH-Gebietes liegen gemäß Standarddatenbogen folgende Angaben zu Tier- und Pflanzenarten aus Anhang II der FFH-Richtlinie vor: Gemeldete Zielarten sind das Große Mausohr. Güte und Bedeutung liegen in dem repräsentativen Vorkommen von FFH-Arten, einem Schwerpunkt-vorkommen von FFH-Arten.

Tab. 4: Im Gebiet lebende FFH-Arten

Name	Population	Erhaltungszustand	Isolierung	Gesamtbeurteilung
Großes Mausohr	C	B	B	C

"Population" = relative Größe der Population bezogen auf Deutschland (A = >15 %, B = 6-15 %, C = < 2%); "Erhaltungszustand" = Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die Art wichtigen Habitatelemente (A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht); "Isolation" = Isolierungsgrad der im Gebiet vorkommenden Population (A = Population (beinahe) isoliert, B = Population nicht isoliert, aber am Rand des Verbreitungsgebiets, C = Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets); "Gesamtbeurteilung" = Gesamtbeurteilung der Bedeutung des FFH-Gebiets für den Erhalt der Art bezogen auf Deutschland (A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel bis gering)

Lebensraumklassen

In der nachfolgenden Tabelle werden die sich im Gebiet befindlichen Lebensraumklassen und deren Anteil dargestellt.

Die Lebensraumklassen setzen sich wie folgt zusammen:

Tab. 5 Lebensraumklassen im FFH-Gebiet gemäß Standarddatenbogen

Lebensraumklasse	Flächenanteil
Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	100 %

Negative Einflüsse und Nutzungen

Einflüsse und Nutzungen, die als negativ für das Gebiet erachtet werden, sind laut Standarddatenbogen andere menschliche Eingriffe und Störungen, Lärmbelastung und Lagerhaltung, Speicher.

Erhaltungsmaßnahmen

Die Erhaltungsmaßnahmen sind laut dem Standarddatenbogen der Erhalt von Habitaten des Großes Mausohrs.

2.3 FFH-Gebiet DE 2735-301 „Alte Elde zwischen Wanzlitz und Krohn“

Das FFH-Gebiet befindet sich rund 5 km südlich des Vorhabengebietes und umfasst 181 ha. Es handelt sich um einen naturnahen, stark mäandrierenden Abschnitt der Alten Elde in einem als Grünlandland genutzten Talbereich. Im Süden schließt sich an das Tal ein bewaldetes Dünengebiet an.

Lebensraumtypen

Im Anhang I der FFH-Richtlinie werden natürliche Lebensräume aufgelistet, die von gemeinschaftlichem Interesse sind und für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Die folgende Tabelle listet die Lebensraumtypen aus Standarddatenbogen (SDB) auf.

Tab. 6: Im Gebiet vorhandene Lebensräume und ihre Beurteilung entnommen aus dem Standarddatenbogen

Bezeichnung	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung
Natürliche eutrophe Stillgewässer mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition	C	C	B	C
Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	B	C	B	B

A=hervorragend, B=gut, C=signifikant/ bedeutsam. Quelle: Standarddatenbogen FFH DE 2735-301

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Der Anhang II der FFH-Richtlinie führt die Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse auf, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

Im Bereich FFH-Gebietes liegen gemäß Standarddatenbogen folgende Angaben zu Tier- und Pflanzenarten aus Anhang II der FFH-Richtlinie vor: Gemeldete Zielarten sind der Rapsen, Biber und der Fischotter. Güte und Bedeutung liegen in dem repräsentativen Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen und –Arten, in seiner Verbindungsfunktion und seinem großflächigen landschaftlichen Freiraum.

Tab. 7: Im Gebiet lebende FFH-Arten

Name	Population	Erhaltungszustand	Isolierung	Gesamtbeurteilung
Rapfen	C	B	C	C
Biber	C	B	C	C
Fischotter	C	C	C	C

"Population" = relative Größe der Population bezogen auf Deutschland (A = >15 %, B = 6-15 %, C = < 2%); "Erhaltungszustand" = Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die Art wichtigen Habitatskomponenten (A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht); "Isolation" = Isolierungsgrad der im Gebiet vorkommenden Population (A = Population (beinahe) isoliert, B = Population nicht isoliert, aber am Rand des Verbreitungsgebiets, C = Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets); "Gesamtbeurteilung" = Gesamtbeurteilung der Bedeutung des FFH-Gebiets für den Erhalt der Art bezogen auf Deutschland (A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel bis gering)

Lebensraumklassen

In der nachfolgenden Tabelle werden die sich im Gebiet befindlichen Lebensraumklassen und deren Anteil dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anteile der einzelnen Lebensraumklassen gerundet wurden.

Die Lebensraumklassen setzen sich wie folgt zusammen:

Tab. 8: Lebensraumklassen im FFH-Gebiet gemäß Standarddatenbogen

Lebensraumklasse	Flächenanteil
Binnengewässer (stehend und fließend)	9 %
feuchtes und mesophiles Grünland	9 %
Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	67 %
Laubwald	5 %
Nadelwald	8 %
Mischwald	1 %
Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	1 %

Negative Einflüsse und Nutzungen

Einflüsse und Nutzungen, die als negativ für das Gebiet erachtet werden, sind laut Standarddatenbogen die Änderung der Nutzungsart /-intensität, die Änderung des hydrologischen Regimes und Funktionen, die Entfernung von Wasserpflanzen- und der Ufervegetation zur Abflussverbesserung, Verschlammung und Verlandung sowie die Wiederaufforstung (auf Waldbodenfläche, z.B. nach Einschlag).

Erhaltungsmaßnahmen

Die Erhaltungsmaßnahmen sind laut dem Standarddatenbogen im FFH-Gebiet der Erhalt des Altlaufes der Elde mit gewässerbegleitenden Wäldern und Beständen von Fischotter und Biber sein.

2.4 SPA-Gebiet „DE 2734-401 „Feldmark Eldena bei Grabow“

Das SPA befindet sich rund 4,5 km südwestlich des Vorhabengebietes und umfasst rund 961 ha. Es handelt sich um eine offene bis halbboffene Ackerlandschaft auf armen Böden mit zahlreichen Allen, Baumreihen, Baumgruppen, Feldhecken und Feldgehölzen.

Überblick über die Zielarten des Schutzgebietes

Gemeldete Zielarten sind die Heidelerche, Neuntöter, Ortolan und der Weißstorch. Das Vogelschutzgebiet ist ein Vorkommensschwerpunkt für die Anhang I-Brutvogelart Ortolan. Das Gebiet ist geprägt durch Ackerbaugesamt mit prägenden, wege- und grabenbegleitenden Baumreihen sowie Alleen. Das Gebiet liegt in der Talsandfläche des Norddeutschen Urstromtals (Elbe).

Tab. 9: Liste der Vogelarten für das Europäische Vogelschutzgebiet „Feldmark Eldena bei Grabow“.

Name	VS-RL	Status	Populationsgröße	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung
Heidelerche	Anh. I	brütend	~ 2 Brutpaare	B	C
Neuntöter	Anh. I	brütend	~ 2 Brutpaare	B	C
Ortolan	Anh. I	brütend	20 Brutpaare	B	B
Weißstorch	Anh. I	brütend	20 Brutpaare	B	C

"Erhaltungszustand" = Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die Art wichtigen Habitatelemente (A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht); "Gesamtbeurteilung" = Gesamtbeurteilung der Bedeutung des Europäischen Vogelschutzgebiets für den Erhalt der Art (A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel bis gering) Quelle: Standarddatenbogen zum SPA DE 2734-401

Lebensraumklassen

In der nachfolgenden Tabelle werden die sich im Gebiet befindlichen Lebensraumklassen und deren Anteil dargestellt. Die Lebensraumklassen setzen sich wie folgt zusammen:

Tab. 10: Lebensraumklassen im SPA gemäß Standarddatenbogen; die Werte sind gerundet und kommen daher in der Summe nicht exakt auf 100 %

Lebensraumklasse	Flächenanteil
Binnengewässer (stehend und fließend)	1 %
feuchtes und mesophiles Grünland	14 %
Anderes Ackerland	73 %
Trockenrasen, Steppen	1 %
Laubwald	1 %
Nadelwald	3 %
Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	3 %
Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	1 %

Negative Einflüsse und Nutzungen

Einflüsse und Nutzungen, die als negativ für das Gebiet erachtet werden, sind laut Standarddatenbogen Infrastruktur und Transport, Siedlung, Urbanisierung und Industrialisierung, Fischerei, Jagd, Entnahme von Arten und Umweltverschmutzung.

Schutzzweck/ Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes

Der Schutzzweck für das SPA „Feldmark Eldena bei Grabow“ ergibt sich aus der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung - VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011. Der Schutzzweck entspricht den jeweiligen Erhaltungszielen des Schutzgebietes (§ 32 Abs. 3 BNatSchG). Nach § 1 Abs. 2 VSGLVO M-V besteht der Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete im Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume gemäß Anlage 1.

Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist gemäß § 4 VSGLVO M-V die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes. In Anlage 1 der VSGLVO M-V werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.

3. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

Die detaillierten Planungsziele sind der Begründung über den Bebauungsplan „Gewerbeflächen an der B5/A14 -geplant“ der Stadt Grabow zu entnehmen.

Flächen der FFH- oder des SPA-Gebietes werden nicht in Anspruch genommen. In keines der umliegenden Natura 2000-Gebiete wird durch das Vorhaben direkt eingegriffen. Die Gebiete sind alle mindestens 4 km und weiter entfernt. FFH-Lebensraumtypen bzw. maßgebliche Gebietsbestandteile der prioritären Zielarten sind daher nicht direkt betroffen.

Baubedingte Auswirkungen

Als maßgebliche baubedingte Wirkungen sind die Erschließung und die Errichtung des Gebäudebestandes sowie die Errichtung des Werbepylonen zu betrachten. In der Bauphase sind durch den Baubetrieb Lärm-, Licht- und Staubimmissionen sowie optische Störungen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen zu erwarten.

Zwischen den Natura 2000-Gebieten und dem Plangebiet befinden sich bebaute Flächen (Städte, kleine Ortschaften), Straßen (Landesstraßen, Bundesautobahn A 14) und eine Bahngleise, so dass Vorbelastungen vorhanden sind und keine Sichtbeziehungen bestehen. Aufgrund des Abstandes des Vorhabens zu den Schutzgebieten von mindestens 4 km (DE 2635-305 „Eiskeller Ludwigslust“) bis 5 km und unter Berücksichtigung, dass die Bautätigkeiten bei Tageslicht stattfinden, sind baubedingte Auswirkungen am Vorhabenstandort auf die Schutzgebiete vernachlässigbar.

Es sind daher keine baubedingten Auswirkungen bei Umsetzung der Planungsziele des Bebauungsplanes zu erwarten, die sich erheblich auf die Schutzgebiete auswirken würden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Als maßgebliche anlagebedingte Wirkung ist die Flächeninanspruchnahme zu betrachten. Flächen der FFH-Gebiete oder des SPA-Gebietes werden nicht in Anspruch genommen.

Anlagebedingt sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Es kommt zu keinen Flächenverlusten bedeutender Biotope oder von Habitaten geschützter Arten. Der Werbepylon bewirkt keine erheblichen Auswirkungen auf die geschützten Arten. Die Auswirkungen durch den Werbepylon auf das Landschaftsbild werden durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen. Im Ergebnis des Gutachtens (Eingriffsbilanz für den Eingriff in das Landschaftsbild für die Errichtung eines Werbepylons – Bereich Autohof Grabow des Ingenieurbüros Uhle, Stand 2018) soll der Ausgleich über den Erwerb von Ökopunkten ausgeglichen werden. Es ist vorgesehen, für den Ausgleich Ökopunkte aus der Landschaftszone Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte zu nutzen. Die Maßnahme zur Verbesserung des Landschaftsbildes ist umzusetzen um den Eingriff in das Landschaftsbild auszugleichen. Die Maßnahme dient zur Aufwertung des Landschaftsbildes und ist als solche anerkannt.

Die anlagebedingten Wirkfaktoren bezüglich der Schutz- und Erhaltungsziele der betrachteten Europäischen Schutzgebiete sind nicht als relevant zu betrachten. Diese können aufgrund der Entfernung nicht auf die Schutz- und Erhaltungsziele der Vogelarten des Europäischen Vogelschutzgebietes und die FFH-Gebiete wirken.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Als maßgebliche betriebsbedingte Wirkung ist die Beleuchtung der Werbeeinrichtungen bzw. die Wirkungen der Beleuchtung des Plangeltungsbereiches einschließlich der Wirkungen des gesteigerten Fahrzeugverkehrs zu betrachten.

Zwischen den Natura2000-Gebieten und dem Plangebiet befinden sich zum einen bebaute Flächen (Städte, kleine Ortschaften) und Straßen (Landesstraße, Bundesautobahn A 14) sowie eine Bahngleise, so dass bereits Vorbelastungen vorhanden sind und keine Sichtbeziehungen bestehen. Weiterhin befinden sich zwischen dem Plangeltungsbereich und den Europäischen Schutzgebieten Waldflächen und offene Landschaft. Aufgrund des Abstandes des Vorhabens zu den Schutzgebieten von mindestens 4 km (DE 2635-305 „Eiskeller Ludwigslust) bis 5 km sind betriebsbedingte Auswirkungen durch Lichtemissionen, Lärmemissionen sowie Schadstoffemissionen am Vorhabenstandort auf die Schutzgebiete nicht zu erwarten.

3.1 Planbezogene Wirkungen auf das FFH-Gebiet DE 2634-301 „Schlosspark Ludwigslust“

Entfernung zum Vorhabengebiet: rund 4 km

Bei dem Schlosspark handelt es sich um ein von Buchenwaldgesellschaften mit alten Eichen durchsetztes Gebiet. Es wird von einem kanalartig ausgebauten Fließgewässer durchzogen. Die Erhaltungsmaßnahme ist der Erhalt und die teilweise Entwicklung von Habitaten des Eremiten sowie Erhalt des Habitats der Bauchigen Windelschnecke. Die vorkommenden Arten in dem Schutzgebiet sind Tiere die einen alten Baumbestand oder feuchte / nasse Lebensräume benötigen. Durch das Vorhaben des Bebauungsplans „Gewerbeflächen an der B5/A14 -geplant“ der Stadt Grabow werden weder der alte Baumbestand noch das Wasserregime des Vorhabens negativ beeinflusst. Ein Eingriff in die Lebensräume erfolgt weder direkt noch indirekt. Die in dem Schutzgebiet vorkommenden Zielarten besitzen keine großen Aktionsradien. Daher ist der Abstand von rund 4 km ausreichend um erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet durch das Vorhaben auszuschließen.

3.2 Planbezogene Wirkungen auf das FFH-Gebiet DE 2635-305 „Eiskeller Ludwigslust“

Entfernung zum Vorhabengebiet: rund 4 km

Das Schutzgebiet dient dem Erhalt eines Eiskellers als Winterquartier für geschützte Fledermäuse, insbesondere der FFH-Art Großes Mausohr. Der Eiskeller liegt im östlichen Teil der Stadt Ludwigslust. Inzwischen wird der nicht mehr genutzt. Aufgrund seiner Bauweise und seiner Frostfreiheit im Winter ist er zu einem wichtigen Winterquartier für heimische Fledermausarten geworden. Der Eiskeller wird aufgrund der Entfernung durch das Vorhaben weder direkt noch indirekt beeinflusst und erfährt keinerlei Veränderungen. Das Umfeld von bedeutenden Fledermauslebensräumen (500m um Quartiere, vgl. AABWEA, LUNG M-V, 2016) bleibt von dem Vorhaben unberührt. Erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet durch das Vorhaben sind daher auszuschließen.

3.3 Planbezogene Wirkungen auf das FFH-Gebiet DE 2735-301 „Alte Elde zwischen Wanzlitz und Krohn“

Entfernung zum Vorhabengebiet: rund 5 km

Es handelt sich um einen naturnahen, stark mäandrierenden Abschnitt der Alten Elde in einem als Grünland genutzten Talbereich. Im Süden schließt sich an das Tal ein bewaldetes Dünengebiet an. Die Erhaltungsmaßnahmen sind der Erhalt des Altlaufes der Elde mit ihren gewässerbegleitenden Wäldern und Beständen von Fischotter und Biber. Die in dem Schutzgebiet vorkommenden FFH-Arten sind vorwiegend an Gewässer oder feuchte/nasse Lebensräume gebunden. Durch das Vorhaben des Bebauungsplans „Gewerbeflächen an der B5/A14 -geplant“ der Stadt Grabow wird das Wasserregime des Vorhabens nicht negativ beeinflusst. Weder der Gewässerverlauf noch die Fließgeschwindigkeit der Alten Elde erfahren eine Veränderung durch das Vorhaben. Die Arten Fischotter und Biber gehören zu den vorkommenden FFH-Arten, die einen größeren Aktionsradius aufweisen. Eine Wanderung zum Vorhabengebiet ist jedoch auszuschließen (Entfernung Elde und Vorhabengebiet Minimum 3 km). Eine negative Einflussnahme des geplanten

Vorhabens auf die Arten, vor allem in ihrem Schutzgebiet ist nicht erkennbar. Es ist daher nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Gebiet durch das Vorhaben auszugehen.

3.4 Planbezogene Wirkungen auf das SPA-Gebiet „DE 2734-401 „Feldmark Eldena bei Grabow“

Entfernung zum Vorhabengebiet: rund 4,5 km

Das Gebiet ist geprägt durch Ackerbaugebiet mit prägenden, wege- und grabenbegleitenden Baumreihen sowie Alleen. Gemeldete Zielarten sind die Heidelerche, Neuntöter, Ortolan und der Weißstorch. Das Vogelschutzgebiet ist ein Vorkommensschwerpunkt für die Anhang I-Brutvogelart Ortolan. Durch das Vorhaben des Bebauungsplans „Gewerbeflächen an der B5/A14 -geplant“ der Stadt Grabow werden das Ackerbaugebiet mit prägenden, wege- und grabenbegleitenden Baumreihen sowie Alleen nicht negativ beeinflusst. Ein Eingriff in die Lebensräume erfolgt weder direkt noch indirekt. Durch das Vorhaben erfolgen keine Veränderungen der Lebensräume. Der Abstand von rund 4,5 km ist ausreichend um erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet durch das Vorhaben auszuschließen.

4. Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben

Die Umsetzung der Planungsziele des Bebauungsplanes „Gewerbeflächen an der B5/A14 -geplant“ hat keine direkten Auswirkungen auf die Natura2000-Gebiete. Auswirkungen, z.B. durch Flächeninanspruchnahme, beziehen sich ausschließlich auf den Plangeltungsbereich. Flächen der Schutzgebiete werden nicht Anspruch genommen.

Aufgrund der Entfernung von Vorhaben und Schutzgebiet von mindestens 4 bis 5 km und dem Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung für die angrenzenden Schutzgebiete (Entfernung zum Bebauungsplan „Gewerbeflächen an der B5/A14 -geplant“ rund 300 m) durch den Gutachter Martin Bauer sind keine Auswirkungen auf geschützte Lebensräume und FFH-Arten denkbar. Im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung für die angrenzenden Schutzgebiete durch den Gutachter Martin Bauer konnte festgestellt werden, dass das Vorhaben als verträglich mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Ludwigsluster - Grabower Heide, Weißes Moor und Griemoor“ (DE 2635-303) und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Ludwigsluster - Grabower Heide“ (DE 2635-401) zu bewerten ist.

Es sind keine Einflüsse auf die Schutzgebiete durch das Vorhaben des Bebauungsplan „Gewerbeflächen an der B5/A14 -geplant“ der Stadt Grabow zu erwarten. Das Vorhaben führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen umliegender Schutzgebiete und es sind keine maßgeblichen Gebietsbestandteile betroffen. Die im Datenbogen aufgeführten Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete können weiterhin uneingeschränkt umgesetzt werden. Weder durch den Werbepylon noch durch die Umsetzung des Autohofs werden Schutzgebiete tangiert oder in ihrer Funktion beeinträchtigt, so dass vom Vorhaben kein negativer Einfluss zu erwarten ist.

5. Fazit

Auf Grundlage der Vorprüfung kann davon ausgegangen werden, dass sich durch die Umsetzung des Bebauungsplan „Gewerbeflächen an der B5/A14 -geplant“ der Stadt Grabow keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Natura 2000-Gebiete und deren Schutzzwecke und Erhaltungszielen ergeben wird.

Es wird daher eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung für die Schutzgebiete für nicht erforderlich gehalten.

6. Literatur

Bauer (Februar 2018): Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung für das Europäische Vogelschutzgebiet „Ludwigsluster - Grabower Heide“ (DE 2635-401) und das FFH-Gebiet „Ludwigsluster - Grabower Heide, Weißes Moor und Griemoor“ (DE 2635-303) im Rahmen des Bebauungsplans „Gewerbeflächen an der B5/A14 -geplant“ der Stadt Grabow“

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010.

Lambrecht; H. & Trautner; J.: (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007 - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FZK 804 82 004 (unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule). - Hannover, Filderstadt.

Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011.

LUNG: Standarddatenbögen zu den jeweiligen Schutzgebieten

LUNG MV (01.08.2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Fledermäuse“

Planungsbüro Froelich und Sporbeck: Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Mecklenburg-Vorpommern, Bearbeitungsstand Januar 2006

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg 2016: Managementplan für das GGB „Schlosspark Ludwigslust“ DE 2634-301, Entwurf

Uhle, (Januar 2018); Eingriffsbilanz für den Eingriff in das Landschaftsbild für die Errichtung eines Werbepylons – Bereich Autohof Grabow

Aufgestellt:
Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 03881 / 71 05 – 0
Telefax 03881 / 71 05 – 50
pbm.mahnel.gvm@t-online.de